

**Stellungnahme von Herrn Brinkmann in der Sitzung des wirtschafts-
politischen Ausschusses des Deutschen Bundestages am 9. April
2008**

Zusammenfassung

- Ownership- Unbundling löst nicht die Probleme des aus Sicht der Europäischen Kommission mangelnden Wettbewerbs
- zudem bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine solche Regelung
- Ownership- Unbundling löst auch nicht die Probleme der kommunalen Stadtwerke bei der Forderung nach gleichen Wettbewerbschancen wie die großen Energiekonzerne
- Probleme der kommunalen Stadtwerke bestehen nicht aufgrund der Diskriminierung durch Netzbetreiber, sondern aufgrund des Oligopols bei den Erzeugungstrukturen, der Regelung des § 29 GWB, der auf alle, und damit auch auf Stadtwerke Anwendung findet, sowie der Gemeindeordnung, die die wirtschaftliche Betätigung der kommunalen Stadtwerke und damit deren Wettbewerb einschränken
- Stadtwerke begrüßen daher die Umsetzung der von 8 Mitgliedstaaten (u.a. Deutschland und Frankreich) vorgeschlagenen 3. Lösung für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber
- Vorgaben dürfen nicht auf Verteilnetzbetreiber übertragen werden

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorstellung der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld GmbH	3
II.	Sachstand Liberalisierung	4
III.	Probleme der Liberalisierung	5
1.	<i>Einfluss der Erzeugungsstrukturen als Problem fehlenden Wettbewerbs.....</i>	<i>6</i>
2.	<i>Nachträgliche Missbrauchskontrolle der Energiepreise über § 29 GWB</i>	<i>7</i>
3.	<i>Bindung kommunaler Unternehmen an die Gemeindeordnungen der Bundesländer</i>	<i>10</i>
IV.	Umsetzung des Ownership-Unbundling	12
1.	<i>Auswirkungen eines möglichen Ownership – Unbundling auf Verteilnetzbetreiber</i>	<i>12</i>
2.	<i>Auswirkungen des Ownership- Unbundling.....</i>	<i>16</i>
V.	Fazit.....	18

I. Vorstellung der Unternehmensgruppe Stadtwerke Bielefeld GmbH

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH sind ein mehrheitlich kommunales Querverbundunternehmen in der Region Ost-Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Bielefeld. Als Eigentümerin eines Verteilernetzes haben wir - entsprechend den gesetzlichen Anforderungen - eine eigene Netzgesellschaft gegründet. Die Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH betreibt nunmehr das Energieversorgungsnetz in Bielefeld. Darüber hinaus ist die Stadtwerke Bielefeld GmbH im Bereich der Eigenerzeugung in Form von Gemeinschaftskraftwerken tätig. So ist sie u.a zu 1/6 am Kernkraftwerk Grohnde beteiligt.

Zudem stellen sich die Stadtwerke Bielefeld bereits seit dem Beginn der Liberalisierung aktiv dem Wettbewerb und den Anforderungen, die das Spannungsfeld von Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit bietet. So wird über 50 % des von den Stadtwerken Bielefeld verkauften Stroms an Kunden außerhalb des Bielefelder Stadtgebietes geliefert.

Mit der Entwicklung eines ökologischen Energiekonzeptes für die Stadt Bielefeld unterstützen die Stadtwerke auch den Klima- und Umweltschutz. So soll nach der Stilllegung der alten Kohlekessel im Heizkraftwerk die Fernwärmeversorgung über Holz und Biogas sowie die verstärkte Nutzung der Abwärme aus einer Müllverbrennungsanlage neben der Nutzung bereits vorhandener Gaskessel sichergestellt werden. Außerdem wollen die Stadtwerke mit dem Bau von zwei Windkraftanlagen und einer großen Photovoltaikanlage die ökologische Stromerzeugung ausweiten. Der derzeitige CO₂-Ausstoß der Strom- und Fernwärmeerzeugung im Heizkraftwerk und der Müllverbrennungsanlage kann so um ca. 65% reduziert und somit rund 108.000 t CO₂ eingespart werden. Die Umsetzung soll schrittweise bereits in diesem Jahr beginnen.

Die Stadtwerke Bielefeld betrachten die Schaffung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten als im Wesentlichen vollzogen. Für ein kommunales Unternehmen, welches Kunden auch in großem Umfang außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes beliefert, liegen die Probleme weniger im Netzzugang als vielmehr in gesetzlichen Regelungen wie dem § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und den Gemeindeordnungen. Im Einzelnen führen wir hierzu aus:

II. Sachstand Liberalisierung

Der Energiemarkt wird von den großen europäischen Unternehmen bestimmt. Die kommunalen Stadtwerke in Deutschland sind insbesondere ein starker Marktpartner im Privatkundensegment. Daneben werden sie gleichzeitig ihren Daseinsvorsorgeaufgaben gerecht.

Trotz der seit 1998 bestehenden Liberalisierung des Strommarktes sind bei den kommunal verankerten Unternehmen bislang eher geringe Wechselquoten bei den Privatkunden zu verzeichnen. Dies ist ein deutliches Zeichen für die Zufriedenheit der Gemeindeeinwohner mit ihrem kommunalen Stadtwerk und wird durch entsprechende Umfragen bestätigt. Bei einzelnen Verteilnetzbetreibern liegen die Wechselquoten im Privatkundenbereich hingegen teilweise bereits über 10 %. Bei den Sonderkunden ist Wettbewerb bereits unstreitig vollzogen, da die Wechselquoten bereits seit Jahren im zweistelligen Bereich liegen.

Der Rückschluss von Wechselquoten auf Wettbewerb ist aus Sicht eines kommunalen Unternehmens verfehlt.

Die von der Europäischen Kommission mit dem 3. Richtlinienpaket verfolgten Ziele „Schaffung von Investitionsanreizen und dadurch die Redu-

zierung von Markkonzentration und Senkung von Preisen auf Übertragungs- und Fernleitungsnetzebene“ scheinen sinnvoll, allerdings bestehen diesbezüglich aus Sicht eines kommunalen Unternehmens derzeit keine signifikanten Hindernisse bei der Belieferung von Kunden. So erfolgt die Abwicklung der Netznutzung in unserem sowie in externen Netzgebieten in der Regel ohne Probleme. Auch Netzanschlüsse und die Anschlussnutzung werden unproblematisch zur Verfügung gestellt.

III. Probleme der Liberalisierung

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung bei der Belieferung externer Kunden erscheinen uns daher nicht die Strukturen der Netzbetreiber als wettbewerbshinderlich.

Der Wettbewerb wird vielmehr durch andere Gegebenheiten behindert. Hinzuweisen ist dabei zu einem auf die derzeit in Deutschland vorherrschenden oligopolistischen Erzeugungsstrukturen. Auf der anderen Seite wurden in jüngster Zeit sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Gesetzesänderungen vorgenommen, die sich wettbewerbserschwerend auswirken. Zu nennen sind hierbei zum einen der im vergangenen Jahr neu eingeführte § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der ungeachtet des bereits funktionierenden Wettbewerbs das Verlangen überhöhter Entgelte im Wege einer nachträglichen Missbrauchskontrolle sanktioniert. Zum anderen zählen hierzu auch die Gemeindeordnungen, die für die kommunalen Unternehmen die wirtschaftliche Betätigung erheblich einschränken.

Nach unserer Überzeugung funktioniert Wettbewerb umso besser, je mehr Marktteilnehmer existieren, sofern diese auch unter den gleichen Rahmenbedingungen agieren und reagieren können.

1. Einfluss der Erzeugungsstrukturen als Problem fehlenden Wettbewerbs

Die in Deutschland vorhandenen Erzeugungskapazitäten werden bislang fast ausschließlich von nur einigen wenigen Unternehmen gehalten. Ein wesentlicher Grund hierfür ist unter anderem das erforderliche Investvolumen, das insbesondere kommunale Unternehmen häufig nicht oder nur über Partnerschaften mit anderen aufbringen können. Darüber hinaus unterliegen die kommunalen Stadtwerke den Beschränkungen des Gemeinerechts. Hier ist insbesondere unklar, ob die Erzeugung von Energie überhaupt zu den von den Gemeinden zulässigerweise wahrzunehmenden Tätigkeitsfeldern, d.h. zur Energieversorgung, gehört. Das Ergebnis ist das aktuell bestehende Oligopol auf dem Erzeugermarkt.

Der Klima- und Umweltschutz im Interesse der Gemeindeglieder und damit verbunden die Energieerzeugung durch den Einsatz erneuerbarer Energien und insbesondere der Kraft-Wärme- Kopplung bieten eine große Chance für die kommunalen Unternehmen. Im Bereich der Fernwärmeerzeugung und beim Einsatz erneuerbarer Energien sind die kommunalen Unternehmen als Ansprechpartner vor Ort führend.

Die Schaffung von Wettbewerb auf dem Erzeugermarkt sollte zu den vorrangigen Zielen gehören. So sollte den kommunalen Stadtwerken im Interesse des Klima- und Umweltschutzes insbesondere die Möglichkeit eingeräumt werden, im Bereich der Erzeugung unter Einsatz Erneuerbarer Energien unter wirtschaftlichen Bedingungen investieren zu können. Dies ist bislang noch nicht immer der Fall. So ist der Betrieb von Erzeugungsanlagen mit Erneuerbaren Energien häufig noch nicht wirtschaftlich realisierbar. Die kommunalen Unternehmen hoffen, dass durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft - Wärmekopplungsgesetzes (KWKG) sowie die Verabschiedung des Erneuerbaren-Energien-Wärme – Gesetzes (EEWärmeG) wichtige notwendige Zeichen gesetzt werden. Die hierdurch entstehenden Energieerzeugungsan-

lagen werden einen wertvollen Beitrag zur Herbeiführung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten leisten.

2. *Nachträgliche Missbrauchskontrolle der Energiepreise über § 29 GWB*

Die Kartellbehörden sind der Auffassung, dass sich die den Energienetzen vor- und nachgelagerten Märkte seit der rechtlichen Marktöffnung noch nicht zu funktionierenden Wettbewerbsmärkten entwickelt haben. Die Energiepreise seien auf ein volkswirtschaftlich bedenkliches Niveau gestiegen, das mit der Entwicklung der Primärenergiekosten nicht mehr begründbar erscheint und industrielle Abnehmer sowie Endverbraucher über Gebühr belaste. Die Missbrauchsaufsicht hat in erster Linie das Ziel, die schwächeren Marktteilnehmer zu schützen.

Durch das Gesetz wird nicht erreicht, dass mehr Teilnehmer in den Markt eintreten und dadurch der Wettbewerb gefördert wird.

Nach dem neuen § 29 GWB gelten solche Entgelte als missbräuchlich, die von denen anderer Versorgungsunternehmen abweichen. Zudem sind Entgelte als missbräuchlich zu bezeichnen, die die Kosten in unangemessener Weise übersteigen. Auf diese Weise wird ein ausdrückliches Gewinnspannenbegrenzungskonzept statuiert.

Die Kartellbehörden gehen bei der Frage nach dem bestehenden Wettbewerb nach wie vor ausschließlich von den Wechselquoten, insbesondere im Privatkundensegment aus. Nach Erkenntnissen des Bundeskartellamtes liegen diese noch immer im einstelligen Prozentbereich. Dies lasse darauf schließen, dass kein wirksamer Wettbewerb besteht.

Diese Auffassung lässt jedoch unberücksichtigt, dass in verschiedenen Netzgebieten bereits Wechselquoten von deutlich über 10 % zu finden sind. Dies ist ein deutliches Anzeichen dafür, dass der Wettbewerb durchaus funktioniert.

Die geringen Wechselquoten im Privatkundensegment sind somit kein Hinweis auf bestehende Wettbewerbsbarrieren, sondern Ausdruck der Zufriedenheit und der Loyalität der Kunden gegenüber ihrem kommunalen Energieversorger. Die mangelnde Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln oder die fehlende Kenntnis über diese Option scheiden bereits aufgrund der Medienpräsenz dieser Thematik als Gründe jedenfalls aus.

Auch wenn die Preismissbrauchs-Novelle in erster Linie dazu angelegt war, die Marktmacht der vier großen Unternehmen in Deutschland einzudämmen, lässt der Gesetzeswortlaut eine solche Einschränkung vermissen. Auch das flächendeckende Vorgehen der Kartellbehörden gegen kommunale Stadtwerke, die höhere Preise verlangen als die günstigeren Anbieter, wie die Billigtöchter der großen Energiekonzerne, belegt, dass die Kartellbehörden nicht nach dem Versorger differenzieren. Die Kartellbehörden gehen auch weiterhin entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von einer marktbeherrschenden Stellung der örtlichen Versorger aus. Deshalb unterscheidet sich das Vorgehen nach § 29 GWB nach Art und Umfang nicht von der Vorgehensweise gegenüber den großen Energiekonzernen.

So bleibt vollständig unberücksichtigt, dass kommunale Stadtwerke, die nicht über ausreichende Eigenerzeugung verfügen, gezwungen sind, ihre Energie am Markt einzukaufen. Die Kriterien für die Preisbildung bestimmen sich hier nach Angebot und Nachfrage. Der Einkauf von Energie ist

häufig von einem Über- und Unterordnungsverhältnis geprägt, wobei die kommunalen Stadtwerke die schwächeren Verhandlungspartner sind. Einfluss auf die Preisbildung haben sie nicht. Kommunale Stadtwerke müssen daher die angebotenen Preise entweder akzeptieren oder der Abschluss des Bezugsvertrages scheitert. Dies gilt ganz besonders im Gasmarkt, wo kommunale Unternehmen in der Regel nur einige wenige Angebote erhalten, bei denen von den Anbietern kaum Verhandlungsspielraum eingeräumt wird. Um wirtschaftlich arbeiten zu können, haben die kommunalen Stadtwerke daher keine andere Wahl, als die hohen Beschaffungskosten in der Preisermittlung für die Endkunden zu berücksichtigen.

Die Stadtwerke als Weiterverteiler leiden damit auf der einen Seite am meisten unter den oligopolistischen Erzeugungsstrukturen und müssen andererseits auch noch mit Missbrauchsverfahren durch die Kartellbehörden rechnen.

Da dem Gesetz zudem keine konkreteren Voraussetzungen für das Vorliegen eines Missbrauchs zu entnehmen sind, besteht für die Vertriebsunternehmen erhebliche Rechtsunsicherheit. Die zusätzlich gegebene Klagemöglichkeit jedes Kunden gegen laufende Konditionen, wenn ein anderer Anbieter - ggf. auch unter anderen Vertragsbedingungen – günstigere Konditionen einräumt, bedeutet ebenfalls eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit. Um diese Unsicherheiten aufzufangen, ist es für Stadtwerke an sich unumgänglich, Rückstellungen für Forderungsausfälle zu bilden, was dann wiederum zu nicht unerheblichen Steuerausfällen führen würde.

Abschließend sei noch angemerkt, dass diese Regelung zusätzlich wie eine Wettbewerbsbarriere für den Eintritt neuer Energieanbieter in den deutschen Markt wirkt. Nimmt man an, dass die Kartellbehörden tatsäch-

lich von ihrem Recht Gebrauch machen, für die in ihren Augen missbräuchlich überhöhten Preise im Wege einer Missbrauchsverfügung eine Obergrenze festlegen, wäre das betroffene Unternehmen gezwungen, diese niedrigeren Preise an die Kunden weiterzugeben. Neue Energieanbieter müssten sich an diesen Preisen orientieren. Um Kunden zu gewinnen, müssten sie diese Preise sogar noch unterbieten, was in der Regel nicht möglich sein wird, da die Kartellbehörden den Preis bereits auf ein „verbraucherfreundliches“ Maß reduziert haben. Folglich wären diese neuen Anbieter, sofern sie sich überhaupt dazu entschließen, in den deutschen Markt einzutreten, gezwungen, den Markt nach kurzer Zeit mangels zu erreichender Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung wieder zu verlassen.

3. *Bindung kommunaler Unternehmen an die Gemeindeordnungen der Bundesländer*

Eine weitere Fessel, die kommunalen Stadtwerken angelegt wird, findet sich in den Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer, die Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden enthalten. Danach dürfen Gemeinden sich nur noch wirtschaftlich betätigen, wenn ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert und nur dann, wenn private Unternehmen diese Aufgabe nicht mindestens ebenso gut und wirtschaftlich erledigen können. Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist ebenfalls nur zulässig, wenn u. a. vorgenannte Voraussetzungen gegeben und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde gewahrt sind. Private Unternehmen werden Aufgaben in der Regel genauso gut und wirtschaftlich erfüllen können, wie kommunale Unternehmen. Damit sind nur noch wenige Bereiche denkbar, in denen kommunale Unternehmen vorrangig vor privaten Unternehmen uneingeschränkt tätig werden dürfen. Folglich haben die kommunalen Stadtwerke gegenüber den rein privaten Unternehmen einen erheblichen Wettbe-

werbsnachteil, obwohl sie sich den gleichen Wettbewerbsanforderungen zu stellen haben.

Durch diese sehr weit gehenden Beschränkungen werden die kommunalen Stadtwerke in ihrer Existenz bedroht. Dies gilt insbesondere für kommunale Stadtwerke in Nordrhein-Westfalen, wo die Gemeindeordnung trotz massiver Proteste im vergangenen Jahr erheblich verschärft wurde.

Faktisch wird den Stadtwerken untersagt, sich im Wettbewerb auf geänderte Bedürfnisse des Marktes und seiner Kundinnen und Kunden einzustellen. Die Stadtwerke werden gezwungen, sich „kaputt“ zu schrumpfen, was bis hin zu einer Eliminierung der kommunalen Stadtwerke führen kann. Insofern brauchen wir nicht besonders darauf hinweisen, dass auch dadurch die Anzahl an potenziellen Wettbewerbern abnimmt. Für die Versorgungswirtschaft führt dies letzten Endes zu einer weiteren Förderung des Oligopols der großen Energiekonzerne zu Lasten der kommunalen Stadtwerke.

Zudem ignoriert die Beschränkung kommunaler Unternehmen völlig die Leistungen, die die kommunalen Stadtwerke zum Wohle der Bürger und Bürgerinnen erbringen. Darüber hinaus existieren heute in der Regel sehr gute Partnerschaften zwischen den Stadtwerken und dem lokalen und regionalen Handwerk und dem Mittelstand. Die Mehrzahl der Aufträge von Stadtwerken werden an lokale und regionale Unternehmen vergeben.

Es ist offensichtlich, dass kommunale Unternehmen vom Markt verschwinden, wenn diese daran gehindert werden, sich weiter zu entwickeln, ihre Geschäfte auszudehnen und wenn ihnen verboten wird, neue Produkte auf den Markt zu bringen. Das Verschwinden hätte dann fatale Auswir-

kungen auf die Kommunen, die Bürger und die lokale Wirtschaft, das Handwerk und den Mittelstand. Allein in Nordrhein-Westfalen hängen ca. 15.000 Arbeitsplätze im regionalen Gewerbe von den Aufträgen der Stadtwerke ab. Verschwinden die Stadtwerke, entfallen auch diese Arbeitsplätze.

IV. Umsetzung des Ownership-Unbundling

1. Auswirkungen eines möglichen Ownership – Unbundling auf Verteilnetzbetreiber

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH unterstützen die Ziele der Europäischen Kommission, die in dem vorgelegten dritten Binnenmarktpaket benannt werden. Ein funktionierender liberalisierter europäischer Energiemarkt bietet die besten Chancen für fairen Wettbewerb und damit wettbewerbsfähige Preise, eine noch höhere Versorgungssicherheit und einen EU - weiten erfolgreichen Klima- und Umweltschutz.

Der Europäischen Kommission zufolge hat Ownership-Unbundling eine Reihe positiver Auswirkungen auf den Markt durch Investitionsanreize, die zur Reduzierung von Marktkonzentration und Preisen führen sollen. Gleichwohl gibt es keine Studien, die solche Effekte belegen. Das Richtlinienpaket sieht die Umsetzung des Ownership-Unbundling bisher nur für Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber vor. Von den Plänen der Europäischen Kommission sind die Verteilnetzbetreiber in Deutschland und damit auch die Stadtwerke Bielefeld zwar nicht unmittelbar betroffen. Auch schließt die Europäische Kommission derzeit eine weitere Verschärfung der Entflechtungsvorgaben und die Einführung eines Ownership-Unbundling auf Verteilnetzebene aus, da noch keine ausrei-

chenden Erfahrungen mit der Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen und operationellen Entflechtung vorlägen.

Die nachfolgenden Anmerkungen werden zeigen, dass die für die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber aufgestellten Grundsätze auch nicht auf Verteilnetzbetreiber übertragen werden dürfen. Das angestrebte Ownership – Unbundling löst nicht unsere Probleme im Zusammenhang mit dem Wettbewerb auf den Energiemärkten. Diese liegen wie oben dargestellt insbesondere in den Erzeugungsstrukturen, dem § 29 GWB und dem Gemeinderecht.

Zum Schutz kleiner und mittlerer Versorgungsunternehmen darf der regulatorische Aufwand nicht weiter erhöht werden. Bereits heute haben die Stadtwerke einen erheblichen regulatorischen Aufwand zu bewältigen, der sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen bindet. So werden zahllose Datenabfragen sowohl an Verteilnetzbetreiber als auch an Energielieferanten und -erzeuger gerichtet, die zum Teil identische Daten abfragen. Insofern wäre eine sinnvolle Datenaufbereitung und -prüfung vor der Entwicklung neuer Fragebögen bei den Regulierungsbehörden wünschenswert. Eine Differenzierung zwischen den großen Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern und kleineren Unternehmen erfolgt dabei in der Regel nicht. Kleine Unternehmen müssen Anfragen und Erhebungen im gleichen Umfang, aber im Verhältnis zu den großen Unternehmen mit wesentlich weniger Personal erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Anträge auf Genehmigung von Netzentgelten sowie die zur Vorbereitung der Anreizregulierung versandten Erhebungsbögen.

Auf Dauer ist dies für sehr kleine Unternehmen nicht zu leisten. Dies gilt um so mehr angesichts der für Stadtwerke bisher sehr ungünstigen wirtschaftlichen Auswirkungen aus der „effizienten Arbeit“ der nationalen Re-

gulierungsbehörden auf Bundes- und Länderebene. Bereits jetzt deutet sich an, dass das nationale Regulierungsregime auf eine Überregulierung der Energiemärkte zusteuert.

Wird die Betätigung der kommunalen Stadtwerke unwirtschaftlich, läuft dies entweder auf einen Verkauf oder auf den Zusammenschluss mehrerer kleiner Stadtwerke hinaus, um den erheblichen Risiken und Anforderungen dennoch gerecht zu werden. Auch dies würde zu einer Verringerung von Marktteilnehmern führen.

Die Einführung eines Ownership-Unbundling und damit die weitere Verschärfung der Trennung von Netz und Vertrieb bzw. Erzeugung auch für Verteilnetze würden die oligopolistischen Strukturen in Deutschland nur noch weiter verschärfen.

Die Gemeinden würden die Bereiche der Belieferung von Endkunden und der Erzeugung aufgeben und statt dessen das Eigentum an den Netzen unter gemeindlicher Kontrolle behalten. Dies folgt vor allem daraus, dass die versorgungstechnische Infrastruktur wesentlich von der städtebaulichen Entwicklung geprägt wird. So gibt es insbesondere enge Verbindungen zwischen Straßen- und Kanalbau auf der einen und der Verlegung und Sanierung von Versorgungsleitungen auf der anderen Seite.

Gemeinden sind in erster Linie dem Wohl der Gemeindeglieder verpflichtet. Es zählt zu den Aufgaben der Gemeinden und liegt damit im überragenden Gemeinwohlinteresse, eine möglichst sichere, preisgünstige, umweltverträgliche, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung der Bevölkerung und der Allgemeinheit mit Energie sicherzustellen. Die Strom- und Gasnetze sind als natürliches Monopol ein wesentlicher Teil

der kommunalen Infrastruktur, der im Gemeinwohlinteresse zu erhalten und zu betreiben ist.

Würden die Kommunen vor die Entscheidung gestellt, entweder in den Wettbewerbsbereichen Vertrieb und Erzeugung oder im Monopolbereich Netz aktiv zu sein, würden sie ihre Entscheidung zugunsten des sensiblen Infrastrukturbereiches Netze fällen. Hierdurch würden integrierte Prozesse auseinander gerissen und die Wettbewerbsfähigkeit der dann noch kleineren Unternehmen erheblich in Frage gestellt. Allerdings würde diese Entscheidung zu finanziellen Nachteilen für die Kommunen führen, da bereits jetzt absehbar ist, dass die Gemeinden aufgrund der Regulierung der Netzentgelte und der ab 2009 beginnenden Anreizregulierung, die zu einer drastischen Senkung der Netzentgelte geführt haben bzw. führen werden, mit schlechteren Ergebnissen zu rechnen haben.

Ziehen sich die kommunalen Unternehmen aus dem Geschäftsfeld Vertrieb zurück, führt auch dies dazu, dass sich die Anzahl der Wettbewerber verringert. Dann würden die größeren Player den Markt unter sich aufteilen und der Wettbewerb würde abnehmen. Dies kann und darf nicht im Interesse der Europäischen Kommission und der Bundesregierung liegen, wenn es darum geht, den Wettbewerb zu beleben und zu fördern.

Würden die Gemeinden aufgrund der abnehmenden Ergebnisse des Netzbereichs vorziehen, die Strom- und Gasnetze zu veräußern, würde dies zudem zu erheblichen Synergieverlusten führen, weil davon auszugehen ist, dass die nicht regulierten Sparten Fernwärme und Wasser im Verantwortungsbereich der Kommunen verbleiben würden. Folglich könnten durch den Verkauf der Strom- und Gasnetze nur geringe Kosteneinsparungen in den verbleibenden Sparten realisiert werden.

2. Auswirkungen des Ownership- Unbundling

Fraglich ist auch, ob das von der Europäischen Kommission als wichtigstes Instrument vorgeschlagene Ownership-Unbundling der Übertragungs- und Fernleitungsnetze geeignet und erforderlich ist, um die Ziele der Europäischen Kommission zu erreichen.

Die Vorgaben des 3. Binnenmarktpaketes lösen nicht die vordringlichen Probleme der Energiewirtschaft bzw. des mangelnden Wettbewerbs. Unter den gegebenen Rahmenbedingungen plädieren wir jedoch für den von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen Dritten Weg.

Sollte die Europäische Kommission gleichwohl an ihren Plänen festhalten und zwingt die großen Energiekonzerne, das Eigentum an den Übertragungsnetzen zu veräußern und an unabhängige Netzbetreiber zu übergeben, ist davon auszugehen, dass Investoren in das Netzgeschäft einsteigen, die ohne Rücksicht auf Versorgungssicherheit u.ä. in erster Linie ihre Renditeerwartungen verfolgen und durchsetzen. Allerdings zeigt bereits das Beispiel E.ON, die sich sogar freiwillig von ihren Netzen trennen wollen, dass die Betätigung auf dieser Wertschöpfungsstufe angesichts der regulatorischen Eingriffe sinkenden Ergebnisse aus dem Netzgeschäft für ein international tätiges, börsennotiertes Unternehmen wirtschaftlich nicht mehr interessant ist.

Selbst wenn sich Käufer für die Netze finden sollten, könnten die von diesen erwarteten Ergebnisse wohl nur dadurch realisiert werden, dass dringend erforderliche Investitionen in die Netze auf das – trotz regulatorischer Eingriffsbefugnis – geringst mögliche Maß reduziert werden. Bei einem angenommenen Durchschnittsalter der Anlagen in den Übertragungsnet-

zen von ca. 50 Jahren würde dies in absehbarer Zeit zu einer höheren Ausfallquote führen. Wird der Ausfall der Netze spürbar, ist es jedoch bereits zu spät, die dringend erforderlichen Investitionen nachzuholen, da die Sanierung der Netze und Anlagen einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Es käme zu sog. Investitionsstaus, auf die auch die Regulatorbehörden nicht durch härtere regulatorische Vorgaben oder gar Zwangs- und Bußgelder Einfluss nehmen könnten.

Insofern darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Anzahl und die Dauer der Versorgungsausfälle in Deutschland sehr gering ist und von den deutschen Netzbetreibern bislang mit die höchste Versorgungssicherheit in ganz Europa gewährleistet wird.

Eine abnehmende Sicherheit der Strom- und Gasnetze hätte auch Auswirkungen auf die kommunalen Unternehmen, namentlich auf das Image der Stadtwerke, die sich bislang durch besondere Kundennähe und hohe Versorgungssicherheit auszeichnen. Die Kunden kennen in der Regel nicht die Unterschiede zwischen den verschiedenen Netzebenen einerseits und ihrem Stromlieferanten.

Fällt bei den Kunden aufgrund einer technischen Störung bzw. eines Netzausfalls auf Übertragungs- oder Fernleitungsnetzebene der Strom aus, gehen sie in der Regel davon aus, dass ihr Stadtwerk für den Ausfall verantwortlich ist. Kommt dies häufiger vor, werden sie unzufrieden. Trotz der fehlenden Verantwortlichkeit würden die kommunalen Stadtwerke erheblichen Imageschaden erleiden. Mit der wachsenden Unzufriedenheit der Kunden würde die Kundenbindung abnehmen. Vielleicht würde dies die Wechselbereitschaft der Kunden ankurbeln. Die Billigmarken der großen Energiekonzerne, die bereits planen, sich des Netzbetreiberrisikos durch

freiwillige Aufgabe ihrer Netze zu entledigen, stehen bereits in den Startlöchern, um diese Kunden mit offenen Armen aufzunehmen.

Kundenrückgewinnungsaktionen der kommunalen Stadtwerke würden jedoch daran scheitern, dass sie aufgrund der oben beschriebenen fehlenden Eigenerzeugung keine günstigeren Preise anbieten können, als diejenigen Unternehmen, die ihren Strom aus Eigenerzeugungsanlagen beziehen. Damit sinkt die Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Stadtwerke und über kurz oder lang verschwinden diese von der Bildfläche.

V. Fazit

Zusammenfassend betonen wir noch einmal, dass Wettbewerb am besten funktioniert, wenn viele verschiedene Marktteilnehmer vorhanden sind.

Die Rahmenbedingungen für die Netzbetreiber dürfen nicht so gefasst werden, dass der Betrieb eines Netzes unwirtschaftlich erscheint. Der Wettbewerb scheitert nicht an den Rahmenbedingungen zur Netznutzung und Netzanschluss, sondern an den tatsächlichen Gegebenheiten im Erzeugungsbereich und an den gesetzlichen Vorgaben im wettbewerbs- und kommunalrechtlichen Bereich. Kommunale Energieversorgungsunternehmen werden auch weiterhin einen wertvollen Beitrag zu Schaffung von Wettbewerb leisten, wenn gleiche Wettbewerbschancen wie bei den privaten Unternehmen bestehen und wettbewerbsrechtliche Vorgaben wirtschaftliche Investitionen zulassen.

Die in dem derzeit vorliegenden 3. Binnenmarktpaket für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber enthaltenen Anforderungen dürfen keinesfalls auf Verteilnetzbetreiber übertragen werden.